

Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Fürth (Grünanlagengebührensatzung)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002, GVBl. S. 322 (FN BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen nach § 10 Abs. 2 der Grünanlagensatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch einen Bewilligungsbescheid erlaubt wurde.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Für die Erteilung des Bewilligungsbescheides werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht ab dem Zeitpunkt der genehmigten Sondernutzung. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht sie mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebühren werden überwiegend nach der Fläche und der Dauer der Sondernutzung erhoben. Für temporäre Nutzungen kann auch eine pauschale Abgeltung festgesetzt werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

Gebühren werden für die nachfolgenden Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

- (1) Temporäre Nutzungen
 - a) Veranstaltungen, Lagerungen von Material o.ä.
 - privater Art 15,00 € bis 1.000 € pro Tag
 - gewerblicher Art
 - 0,25-0,50 €/m² > 1000 m² pro Tag
 - 0,50-1,00 €/m² 100- 1000 m² pro Tag
 - 1,00-1,50 €/m² <100 m² pro Tag
 - kommerzielle Marktveranstaltungen 1,00-10,00 €/m² pro Tag
 - b) Aufstellen von Werbeträgern, 0,50 €/Stück pro Tag
Informationsschilder

- | | | | |
|----|---|-------------------|---------|
| c) | sonstige gewerbliche Nutzung
(z.B. Film- und Fotoaufnahmen) | 15,00 € bis 100 € | pro Tag |
|----|---|-------------------|---------|

(2) Dauernutzungen

- | | | | |
|----|--|--------------------------------------|-----------|
| a) | Verkaufsstände | 200,00 € | pro Monat |
| b) | Mobile Verkaufswägen | 50,00 € | pro Monat |
| c) | Aufstellung von Werbeträgern,
Informationsschildern | 2,50 €/m ² Ansichtsfläche | pro Monat |
| d) | Gewerbliche Fotoaufnahmen | 50,00-200,00 € | pro Jahr |

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Schuldner

Schuldner einer Benutzungsgebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine besondere Benutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Fürth vorher schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der Anzeige erstattet.
Gebühren für angefangene Tage oder Monate werden nicht erstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 € unterschreitet.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Die Begleichung einer Gebührenforderung für eine unerlaubte Sondernutzung begründet keinen Anspruch auf eine Sondernutzungsbewilligung.
- (2) Der Anspruch der Stadt Fürth auf Entrichtung von Gebühren für eine ungenehmigte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.